

Hauptsatzung
der Stadt Werther (Westf.)
vom 04.02.2010

Der Rat der Stadt Werther (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparentgesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Stadtgebiet

Die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV. NRW. S. 264) aus der früheren Stadt Werther (Westf.) und den Gemeinden Häger, Isingdorf, Rotenhagen, Rotingdorf und Theenhausen sowie Teilen der ehemaligen Gemeinde Schröttinghausen gebildete Stadt Werther führt den Namen "Stadt Werther (Westf.)".

Hierzu gehören ferner die durch Gebietsänderungsverfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 27. Mai 1982 mit Wirkung vom 01. Juli 1982 an die Stadt Werther (Westf.) zurückgegliederten Teilflächen des Gebietsteiles "Nagelsholz" (frühere Gemarkung Häger Flur 11) aus dem Gebiet der Stadt Bielefeld.

§ 2
Wappen, Flagge, Banner, Siegel, Stadffarben

- (1) Der Stadt Werther (Westf.) ist mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Wappenbeschreibung

Das Stadtwappen zeigt ein in vier Felder geteiltes Schild in Rot und Silber (Weiß). Im ersten Feld des Schildes befinden sich drei silberne (weiße) 2 : 1 gestellte Dreiecke, im zweiten und dritten Feld drei rote Sparren und im vierten Feld zwei silberne (weiße) gekreuzte Streitkolben.

- (2) Der Stadt Werther (Westf.) ist ferner mit Urkunde des Herrn Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

Flaggenbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange versetzten Wappenschild.

Bannerbeschreibung

Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Wappenschild oberhalb der Mitte.

- (3) Die Stadt Werther (Westf.) führt ein Dienstsiegel in zwei Größen (Durchmesser: 3,5 cm und 2,5 cm).

Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen, wobei die Wappenfiguren in den Wappenfeldern in Schwarz wiedergegeben werden. Das Siegel trägt die Umschrift "Stadt Werther (Westf.)".

- (4) Die Stadtfarben sind rot-weiß.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Werther (Westf.) mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat der Stadt hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Welche Angelegenheiten bedeutsam im Sinne des § 23 der Gemeindeordnung zu bezeichnen sind, wird im jeweiligen Fall vom Rat bestimmt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Werther (Westf.) handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.
Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf bestimmte Gruppen von Betroffenen beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat der Stadt die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin Ort und Zeit der Versammlung fest und lädt dazu durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung werden die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens unterrichtet.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung von der Bürgermeisterin in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 - 5 ist die Bürgermeisterin berechtigt, zu besonderen Veranstaltungen wie Anliegerversammlungen einzuladen. Anliegerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich unmittelbar um anliegerspezifische und auch örtlich begrenzbare Vorhaben und Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen schwerpunktmäßig auf diesen Teilbereich haben.
- (5) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werther (Westf.) fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin. Sie müssen in schriftlicher Form beantwortet werden.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 bildet der Rat gemäß § 24 GO NRW einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Anregungen und Beschwerden sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.
- (8) Die Urheber von Anregungen und Beschwerden sollen Gelegenheit haben, der Beratung ihrer Eingaben beizuwohnen und dabei das Wort zu ergreifen. Die Einladung dazu erfolgt in der Regel schriftlich. Stellungnahmen der Urheber sind auf deren Wunsch im Protokoll festzuhalten. Die Urheber sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (9) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (10) Der nach Abs. 4 zuständige Ausschuss ist über den Stand der Bearbeitung oder über Art und Zeitpunkt der Beendigung einer Bearbeitung durch den Vorsitzenden zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (11) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses und über die Entscheidung in schriftlicher Form durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Werther (Westf.)".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt entscheidet über alle Angelegenheiten, für die er nach gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zuständig ist. Er entscheidet ferner über Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss des Rates den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin übertragen worden sind.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, der die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“ führt.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgelder auch für die Sitzungen folgender Gremien:
 - a) Kindergartenausschuss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther,
 - b) Kuratorium des Jugendzentrums Werther,
 - c) Gremien in Kindergarten- bzw. Tagesstätteneinrichtungen aufgrund von Betriebskostenvereinbarungen zwischen dem Träger/der Trägerin und der Stadt Werther (Westf.).
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.

Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme der Kammer, Berufsverbände, Erklärungen von Steuerberatern usw.).

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 26,00 Euro je Stunde überschreiten.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin und dem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 13**Bürgermeisterin und stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs.3 GO NRW). Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werther (Westf.) festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin nach § 67 Abs. 1 GO NRW.
- (4) Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin wird durch Beschluss des Rates bestellt.

§ 14**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
und die Bestellung von Schulleitungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sind für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Werther (Westf.) verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Mitwirkungs vorbehalt). § 73 Abs. 3 Sätze 3 und 5 GO NRW bleiben unberührt.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Fachbereichsleiter (Leiter von Organisationseinheiten), die der Bürgermeisterin unmittelbar unterstehen, außerdem der Umweltbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Von dem Mitwirkungs vorbehalt nach Absatz 2 sind ausgenommen
 - a) bei Beamten
 1. die Entlassung auf Antrag,
 2. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und
 3. die Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag bei Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze,
 - b) bei Beschäftigten
 1. die außerordentliche Kündigung
 2. der Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

- (5) Über die Zustimmung zu der Wahl der Schulleitungen gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes NRW entscheidet der Rat.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Mühlenstraße 2, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Gleichzeitig ist durch die Tageszeitungen "Haller Kreisblatt" und "Westfalen-Blatt" - Ausgabe Halle/Westf. – auf den Aushang hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden in der in § 15 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den im Abs. 2 bezeichneten Aushangkästen unterrichtet. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse ist von der Bürgermeisterin der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Bekanntgabe gilt als bewirkt, wenn die Presse in der Sitzung vertreten war.
- (5) Das Recht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit steht der Bürgermeisterin sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates - jeweils für ihren Ausschuss - zu.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.